

Wahrscheinlichkeitsrechnung auf, die sehr starken Zweifeln begegnen dürfte, weil sich möglicherweise gerade die großen Geschäfte mit ihren Angaben ferngehalten haben. Danach beträgt der Gesamtumsatz aller in der Organisation befindlichen Vereine im Jahre ungefähr 25 Millionen Mark, wovon 5 Prozent auf den Zehnpfennigroman entfallen.

Mit Sicherheit ist aber anzunehmen, daß der Schwerpunkt des Kolportagegeschäfts zum weitaus größten Teile im Zeitschriftenhandel zu suchen ist. Dafür ist die Schönlein-Stiftung eine sprechende Illustration. Inwieweit diejenigen Druckerzeugnisse, die unter den Begriff Schundliteratur fallen, durch die Kanäle der Kolportage fließen, dafür ist hier nicht der Ort der Untersuchung. Das Für und Wider in dieser Frage ist ohnehin langweilig genug geworden. Hier kommt es nur darauf an, die Stellung genauer zu fixieren, die sich der Kolportagebuchhandel in diesen fünfundsiebzig Jahren zu erobern wußte. Und diese ist im Zusammenhange mit dem Gesamtbuchhandel wichtig genug, um sich eine Weile mit den hier besprochenen Erinnerungsblätter zu beschäftigen.

**Kleine Mitteilungen.**

**Aus dem holländischen Buchhandel.** — Unter Bezugnahme auf den unter dieser Überschrift in Nr. 189 veröffentlichten Artikel schreibt uns Herr Johannes Müller in Amsterdam:

Es ist unrichtig, daß in der letzten Generalversammlung der »Vereeniging« die Einsetzung einer Kommission beschlossen worden sei, die eine Einführung des Barsystems nach deutschem Muster vorbereiten solle. Es war zwar ein dahingehender Antrag eingegangen, derselbe wurde aber zurückgezogen.

Die Bewegung für ein »Boekhuis« ging nicht von der »Vereeniging« aus, die ihr ganz ferne steht, sondern von dem »Nederlandschen Debitantenbond« und bezweckt auch nicht die Errichtung eines Barfortiments mit oder ohne Gegenseitigkeit, sondern die Errichtung eines Auslieferungslagers nach Leipziger Vorbild, sodaß der niederländische Sortimentler alles aus Amsterdam beziehen könnte, ohne die Fühlung mit dem Verleger zu verlieren.

Die Firma Schalekamp, v. d. Grampel & Bakker hält kein Auslieferungslager, sondern ist ein Barfortiment, denn sie liefert zwar viele, vielleicht die meisten Artikel zu Verlegerpreisen, aber für eigene Rechnung.

Unser Mitarbeiter Herr Robert Rosinus in Leiden, dem wir diese Einwendung vorlegten, antwortet darauf:

Ich habe nicht gesagt: »In der letzten Generalversammlung der »Vereeniging« ist die Einsetzung einer Kommission beschlossen worden usw.«, sondern: »Weiter wurde ein Antrag angenommen: Die Versammlung spricht den Wunsch aus, ein Verrechnungsbureau für Lieferung gegen Barzahlung, mit dem deutschen Barsystem übereinstimmend, zu errichten.« Diese Mitteilung wird bestätigt durch folgenden Bericht im »Nieuwsblad« Nr. 56: Herr Hornig bringt einen Antrag ein, lautend: »Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß ein Verrechnungsbureau errichtet werde für Lieferung gegen Barzahlung, entsprechend dem deutschen Barsystem.« Dieser Antrag wird angenommen.

Die Bewegung für das »Boekhuis« ist allerdings, wie Herr J. Müller berichtet, von dem »Nederlandschen Debitantenbond« (Verlegerverein) ausgegangen.

Die Beantwortung der Frage, ob die Firma Schalekamp, v. d. Grampel & Bakker in Amsterdam Auslieferungslager einer Reihe Verleger unterhält oder ob sie als Barfortiment anzusprechen ist, ergibt sich am besten aus folgenden Tatsachen: Sie erhält fast alle Artikel in Kommission (nicht wie das Barfortiment gegen fest oder bar), rechnet über die Bezüge am Schlusse des Jahres ab und erhält von den verkauften Büchern dann ihre Extraprovision. Nichtabgesetztes darf diese Firma, die zum großen Teil nur broschirierte Exemplare liefert, remittieren, ein Barfortiment nicht. Übrigens wird meine Auffassung noch bestätigt durch eine Note in Sijthoffs Adresboek voor den Nederlandschen Boekhandel: »Firmen, vor deren Namen ein † steht, haben ihre Verlagsartikel bei der Firma Schalekamp, v. d. Grampel & Bakker in Amsterdam in »Dépôt« gegeben, zur Ablieferung gegen den gewöhnlichen Nettopreis.«

**Statistik französischer Bücher 1910.** — In der »Bibliographie de la France« vom 4. August 1911 ist eine Statistik der im Jahre 1910 in Frankreich verlegten Bücher erschienen, deren Zahlen auch für den deutschen Buchhandel von Wert und Interesse sein werden. Wir geben hier in der Reihenfolge der Materien nach den Kartothekzetteln der Pflichtexemplare die Statistik der im Jahre 1910 hinterlegten französischen Bücher wieder:

Gesamt-Übersicht.		Übertrag 5 275	
Soziales Leben	2 404	Religionen	860
Unterrichtswesen	1 242	Geschichte	1 531
Mathematik und Naturwissenschaften	403	Geographie	381
Medizin. Wissenschaften	1 226	Schöne Literatur	2 492
	Übertrag 5 275	Kunstwissenschaft	291
		Summa	10 830

  

Einzel-Übersicht.		Anatomie und normale u. pathol. Physiologie	
Soziales Leben: 2404.			42
Soziologie (398): Allgemeines und soziale Völkerverbreibg.		Klinische Medizin	608
	185	Chirurgie	76
— Arbeitsorganisation	51	Private Gesundheitslehre	50
— Hauswirtschaftswesen	21	Öffentl. Gesundheitslehre	87
— Armenwesen	170	Zahnheilkunde	19
— Versicherungswesen	21	Apothekenwesen u. mediz. Materialkunde	112
Volkswirtschaftslehre (2006):		Mineralwasser	47
— Handel	102	Tierheilkunde	28
— Finanzwesen	35		
— Industrie	250	Religionen: 860	
— Kolonialwesen	123	Christliche Religionen (Allgemeines 594; Heiligenlehre 105; Biographien 71)	770
— Rechtswesen	376	Nicht-christl. Religionen	20
— Verwaltungswesen	122	Theosophie, Okkultismus, Zauberei	70
— Armee und Marine	458		
— Geschichte und zeitgenössische Politik	256		
Unterrichtswesen: 1242		Geschichte u. Geographie: 1912	
Geschichte und Pädagogik	132	Geschichte (1531):	
Lehrpläne und Handbücher	118	— Hilfsstudien	166
1. Unterrichtsstufe	340	— Vorgesichtliches	77
2. Unterrichtsstufe	381	— Völkerverkunde	90
Höheres Unterrichtswesen	35	— Gesch. v. Frankreich	930
Freies Unterrichtswesen	98	— Religionsgeschichte	268
Spanische Sprache	28	Geographie (381):	
Anschauungsunterricht	13	— Allgemeines	38
Esperanto	18	— Europa	273
Stenographie- und Schreibunterricht	11	— Afrika	12
Sport und Spiel	78	— Amerika	27
		— Asien	29
Mathematik und Naturwissenschaften: 403.		— Australien	2
Allgemeines	6	Schöne Literatur und Kunstwissenschaft: 2783	
Mathematik	21	Schöne Literatur (2492):	
Astronomie	40	— Philosophie	154
Physik	96	— Literaturgeschichte	150
Chemie	47	— Gedichte	492
Naturkunde	127	— Romane	1155
Aviatik	66	— Theater	541
Mediz. Wissenschaften: 1226		Kunstwissenschaft (291)	291
Geschichte der Medizin	48		
Lehre und Praxis der mediz. Kunst	109		

Arthur Collignon.

**sk. Die neue »Zwanglizenz« bei Werken der Tonkunst.** (Art. 1 Nr. 2 ff. des Gesetzes vom 22. Mai 1910.) (Nachdruck verboten.) — Das Gesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 ändert in seinem Artikel 1 das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in einer großen Anzahl von Fällen. § 22 des alten Gesetzes erklärte die Vervielfältigung von Werken der Tonkunst für zulässig, wenn ein derartig erschienenenes Werk auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch

